

# UR\_GERICHTE 98/99 30 vom 16. April 1999

UR Obergericht, 1999-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur\\_gerichte\\_98\\_99\\_30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_98_99_30)

FR: UR\_GERICHTE 98/99 30 du 16 avril 1999

IT: UR\_GERICHTE 98/99 30 del 16 aprile 1999

## Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen. Art. 47 SubV. | Öffentliches Beschaffungswesen. Art. 47 SubV. Aufschiebende Wirkung. Interessenabwägung. Kein zum Vornherein stärkeres Gewicht des öffentlichen Interesses. Den Umstand, dass gegen den Zuschlag ein Rechtsmittel ergriffen werden kann, dem gegebenenfalls die aufschiebende Wirkung erteilt wird, hat die Vergabebehörde in ihre Planung einzubeziehen. Dringlichkeit der Beschaffung setzt eine notstandsähnliche Situation voraus, die auf äussere, ausserordentliche Umstände zurückzuführen ist.

## Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 16.04.1999 98/99 30 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 16.04.1999 98/99 30 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 16.04.1999 98/99 30

Öffentliches Beschaffungswesen. Art. 47 SubV. | Öffentliches Beschaffungswesen. Art. 47 SubV. Aufschiebende Wirkung. Interessenabwägung. Kein zum Vornherein stärkeres Gewicht des öffentlichen Interesses. Den Umstand, dass gegen den Zuschlag ein Rechtsmittel ergriffen werden kann, dem gegebenenfalls die aufschiebende Wirkung erteilt wird, hat die Vergabebehörde in ihre Planung einzubeziehen. Dringlichkeit der Beschaffung setzt eine notstandsähnliche Situation voraus, die auf äussere, ausserordentliche Umstände zurückzuführen ist.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.